

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 29. Dezember 1975

29. Stück

38. Gesetz: Wiener Sozialhilfegesetz; Änderung (1. Sozialhilfegesetznovelle).

38.

Gesetz vom 17. Oktober 1975, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird (1. Sozialhilfegesetznovelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wird jedoch nicht berührt durch

1. Unterhaltsleistungen von Angehörigen, die gemäß § 29 Abs. 2 nicht zum Ersatz der Sozialhilfekosten herangezogen werden dürfen;

2. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.“

2. Der Abs. 4 des § 22 hat zu lauten:

„(4) Die Gewährung sozialer Dienste kann von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden. Die im § 29 Abs. 2 genannten Angehörigen dürfen jedoch keinesfalls zu Beitragsleistungen herangezogen werden.“

3. Der 5. Abschnitt mit den §§ 23 und 24 samt Überschriften hat zu lauten:

„5. Abschnitt — Aufsicht über Pflegeheime und Wohnheime

Aufsicht

§ 23. (1) Pflegeheime (§ 15 Abs. 2) und Wohnheime (§ 22 Abs. 3) unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, daß die Pflegeheime und Wohnheime nach Führung und Ausstattung den technischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprechen.

(2) Die Rechtsträger von Pflegeheimen und Wohnheimen haben die Aufnahme, die Erweiterung, eine wesentliche und nicht bloß

vorübergehende Einschränkung sowie die Einstellung des Betriebes spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Pflegeheime und Wohnheime hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern der Heime mit Bescheid die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Rechtsträger der Heime sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

(4) Der Betrieb eines Pflegeheimes oder Wohnheimes ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. schwerwiegende Mängel trotz eines Auftrages nach Abs. 3 nicht behoben wurden,

2. eine das Leben oder die Gesundheit der Heimbewohner derart unmittelbar bedrohende Gefahr besteht, daß die Erteilung und Erfüllung von Aufträgen nach Abs. 3 nicht abgewartet werden kann, oder

3. den Organen der Aufsichtsbehörde entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 der Zutritt verwehrt wurde.

(5) Ein nach Abs. 4 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn der Grund zur Untersagung weggefallen ist.

Strafbarkeit

§ 24. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die in § 23 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,

2. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 3 den Organen der Aufsichtsbehörde den Zutritt verwehrt, oder

3. ein Heim trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 4 weiter betreibt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.“

4. Die Absätze 2 und 3 des § 29 haben zu lauten:

„(2) Verwandte in absteigender Linie dürfen zum Ersatz nicht herangezogen werden. In aufsteigender Linie dürfen nur Eltern für ihre minderjährigen Kinder ersten Grades zum Ersatz herangezogen werden.

(3) Empfänger der Hilfe sowie unterhaltspflichtige Eltern (Abs. 2) dürfen innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung nach § 27 nicht zum Ersatz herangezogen werden. Durch diesen Zeitraum wird der Lauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist sowie der Verjährungsfrist gehemmt.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Die Rechtsträger bestehender Pflegeheime und Wohnheime haben binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 23 Abs. 1 der Aufsichtsbehörde den Bestand und die Art des Heimes sowie den Umfang seines Betriebes anzuzeigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1975 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Graz

Der Landesamtsdirektor:

i. V. Dr. Bandion